

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Siegwerk Switzerland AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Verkaufsbedingungen") für Lieferungen und Leistungen der Siegwerk Switzerland AG („Siegwerk“). Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Leistungsempfängers („Käufer“) sind für Siegwerk unverbindlich, auch wenn Siegwerk diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Käufer erklärt, nur zu seinen Bedingungen abnehmen zu wollen. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder das Entgegennehmen von Zahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Vorsorglich wird entgegenstehenden Bedingungen bereits jetzt widersprochen.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen ergänzen etwaige zwischen den Parteien getroffene Rahmenvereinbarungen. Werden abweichende Individualabreden getroffen, gelten die Verkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Vertragsschluss

Die Angebote Siegwerks sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Siegwerk oder durch Ausführung der Bestellung durch Siegwerk zustande.

3. Preise

- 3.1 Die von Siegwerk angegebenen Preise verstehen sich ab Werk. Die Mehrwertsteuer ist in der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.
- 3.2 Siegwerk ist bei einer nach Vertragsschluss eintretenden Erhöhung der marktüblichen Kosten eines Produktes um mehr als 10% berechtigt, einseitig eine Preiserhöhung vorzunehmen, wobei unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen die jeweilige Kostenveränderung der Massstab sein soll. Dieses Recht besteht nicht, wenn sich der Liefertermin innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Vertrages befindet.
- 3.3 Soweit Siegwerk den Preis aufgrund einer Kostensteigerung erhöht, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu, wobei die Parteien die jeweiligen Kosten der Rückabwicklung selbst zu tragen haben. Der Käufer muss den Rücktritt schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung gegenüber Siegwerk erklären. Andernfalls gilt die Preiserhöhung als genehmigt.

4. Lieferungen, Liefertermine, Lieferverzögerung

- 4.1 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.
- 4.2 Die vereinbarte Liefermenge darf wie folgt über- oder unterschritten werden, ohne dass der Käufer hieraus Ansprüche geltend machen kann: (a) Bestellmenge bis 500 kg = +/- 20%, (b) Bestellmenge bis 500 kg = +/- 10%, und (c) Bestellmenge über 500 kg = +/- 5%. Bei Sonderanfertigungen bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.
- 4.3 Liefertermine sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Überschreitet Siegwerk einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin oder erfüllt eine sonstige vertragliche Verpflichtung nicht rechtzeitig, ist der Käufer verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 4.4 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Käufer daher von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, Siegwerk dies zuvor ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen.

5. Leistungs- und Lieferort, Gefahrübergang

Der Leistungs- und Lieferort sowie der Zeitpunkt des Gefahrüberganges werden in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2010) festgelegt. Wurde keine Einzelfallabsprache getroffen, so gilt die Klausel „ex works“ (ab Werk Barga).

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen durch den Käufer aus der zugrundeliegenden Geschäftsverbindung Eigentum von Siegwerk (Vorbehaltsware).

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die Siegwerk die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien. In diesen Fällen verschieben sich die vereinbarten Fristen und Termine zur Erbringung der geschuldeten Leistung bis das Ereignis beendet ist. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere: Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Aussperrung, behördliche Anordnung, Ausbleiben Zulieferungen Dritter, Betriebsstörungen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis der höheren Gewalt ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Die mit dem Zahlungsvorgang verbundenen Spesen und Unkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.2 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.
- 8.3 Zahlt der Käufer nicht gemäss Ziffer 8.1 werden alle Siegwerk gegenüber bestehenden Zahlungspflichten des Käufers sofort fällig und der Käufer kommt ohne weiteres in Verzug.

9. Gewährleistung, Schadensersatz

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt gehörig zu prüfen, ggf. mit Hilfe von Schnelltests. Alle Mängelrügen, müssen Siegwerk – sofern keine anderen gesetzlichen Meldefristen vorgesehen sind – spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Käufer Beanstandungen und Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Schriftform anzeigt, gilt die Lieferung und Leistung Siegwerks als mangelfrei. Nimmt der Käufer die Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich diese ausdrücklich schriftlich vorbehalten hat.
- 9.2 Soweit die Lieferung und Leistung mangelhaft ist, kann Siegwerk nach eigener Wahl Ersatz liefern oder nachbessern (Nachbesserung). Hierzu ist Siegwerk Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Käufer den Verkauf rückgängig machen (Wandelung) oder die Vergütung mindern. Soweit lediglich eine unerhebliche

- Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung und Leistung vorliegt, hat der Käufer lediglich ein Recht auf Minderung des Kaufpreises.
- 9.3 Ferner kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auf den Schadens- und Aufwendungsersatz finden im Übrigen Ziffer 9.6 und 9.7 Anwendung.
- 9.4 Über die gesetzlichen Rechts- und Sachgewährleistungsansprüche hinaus kann der Käufer gegen Siegwerk keinen Regress geltend machen, auch wenn der Käufer mit seinen Abnehmern über die gesetzlichen Rechts- und Sachgewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gilt die vorstehende Regel entsprechend.
- 9.5 Siegwerk übernimmt die Haftung für einen bestimmten Einsatz, Zweck oder eine bestimmte Eignung nur insoweit, als dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Im Übrigen obliegt dem Käufer das Verwendungsrisiko.
- 9.6 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Siegwerk, deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit Siegwerk, deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht einen wesentlichen Vertragsbestandteil betrifft. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten des Vertragsverhältnisses ist die Haftung Siegwerks auf maximal CHF 1 Million begrenzt.
- 9.7 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Siegwerk im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.
- 9.8 Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Ausserordentliche Kündigung

Siegwerk ist – unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte – berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn ein Konkursverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird, wenn der Käufer ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Siegwerk nicht nachkommt, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder wenn sonstige, unvorhergesehene, von Siegwerk nicht zu vertretende Ereignisse die Grundlage des Vertrages wesentlich verändern.

11. Geheimhaltung, Werbematerial

- 11.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle von Siegwerk erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich Siegwerks oder eines anderen Unternehmens der Siegwerk Gruppe bekannt gewordenen nicht öffentlich bekannten Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Warenkaufes zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch Siegwerk unverzüglich an Siegwerk zurück zu geben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Siegwerk stehen die alleinigen Eigentums- und jegliche Immaterialgüterrechte an den in dieser Ziffer genannten Informationen zu.
- 11.2 Der Käufer ist ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung Siegwerks nicht befugt, auf die mit Siegwerk bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

12. Weitere Bestimmungen

- 12.1 Der Käufer darf die Rechte aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siegwerk an Dritte abtreten.
- 12.2 Der Käufer ist für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.
- 12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen.
- 12.4 Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss aller kollisionsrechtlicher Regelungen.
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarberg BE, Schweiz.